



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung

36. Jahrgang

Schwerin, den 30. Juni

Nr. 7/2026

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Verordnung zur Neuregelung der einheitlichen Leistungsbewertung an den Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern	350
Verordnung zur Neuregelung der Versetzung, Kurseinstufung und des Wechsels des Bildungsganges an den allgemein bildenden Schulen	362
Elfte Verordnung zur Änderung der Privatschulverordnung	369

I. Amtlicher Teil

Verordnung zur Neuregelung der einheitlichen Leistungsbewertung an den Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Vom 8. Juni 2026

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung verordnet aufgrund des § 69 Nummer 3 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 12. Februar 2026 (GVOBl. M-V S. 74) geändert worden ist:

Artikel 1

Verordnung zur einheitlichen Leistungsbewertung an den Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Leistungsbewertungsverordnung – LeistBewVO M-V)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt das Nähere zu den Kriterien und Verfahren der einheitlichen Leistungsbewertung durch Noten gemäß § 62 Absatz 4 des Schulgesetzes an den allgemein bildenden öffentlichen Schulen des Primarbereiches und des Sekundarbereiches I. An Gymnasien und im gymnasialen Bildungsgang gilt sie bis zur Jahrgangsstufe 9.

(2) Diese Verordnung gilt nicht:

1. für die Leistungsbewertung in der gymnasialen Oberstufe, an den Abendgymnasien und an den Beruflichen Gymnasien sowie im Sekundarbereich II in den weiteren beruflichen Bildungsgängen,
2. für die zentralen Prüfungen und
3. für die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens.

§ 2

Information der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten

(1) Die Schülerinnen und Schüler sind zu Beginn eines jeden Schuljahres über die Regelungen dieser Verordnung, insbesondere über die Anforderungen, die Art der geforderten Leistungsnachweise, deren Gewichtung und die Möglichkeiten einer angemessenen Vorbereitung sowie über die Bildung der Halbjahres- und Endnoten zu informieren und zu belehren.

(2) Die Schülerinnen und Schüler sowie ihre Erziehungsberechtigten haben ein Recht auf Auskunft über den erreichten Leistungsstand und die Lernentwicklung sowie das Arbeits- und Sozialverhalten. Zum 30. November sowie zum 30. April eines jeden Schuljahres werden die Erziehungsberechtigten über die Leistungen der Schülerin oder des Schülers in geeigneter Weise informiert.

(3) Die Lehrkräfte sind verpflichtet, eine Schülerin oder einen Schüler bei deutlicher, über mehrere aufeinanderfolgende Leistungsnachweise hinweg fortbestehender Leistungsver schlechterung zu informieren und über Möglichkeiten der Leistungsverbesserung zu beraten sowie Fördermaßnahmen zu vereinbaren. Die Erziehungsberechtigten sind frühzeitig einzubeziehen. Bei einer

Gefährdung der Versetzung gelten die Regelungen der Versetzungsverordnung.

§ 3

Grundsätze der Leistungsbewertung

(1) Die Leistungsbewertung erfolgt auf der Grundlage der curricularen Vorgaben, der Vorschriften dieser Verordnung und der weiteren Bestimmungen zum Notenausgleich in der Versetzungsverordnung sowie unter ausgewogener Ausübung des pädagogischen Ermessens. Die Leistungsbewertung umfasst die Leistungsermittlung, die Leistungsbeurteilung und die Mitteilung an die Schülerinnen und Schüler sowie an ihre Erziehungsberechtigten. Die Kriterien für die Leistungsermittlung und für die Leistungsbeurteilung müssen transparent und nachvollziehbar sein. Die Leistungsbewertung ist kein Bestandteil von Erziehungsmaßnahmen.

(2) Die Leistungsermittlung erfolgt, außer im Fach Sport, in Form von Klassenarbeiten gemäß § 5 sowie von sonstigen Leistungen gemäß §§ 7 bis 11. Ergänzend wird auf die auf dem Bildungsserver Mecklenburg-Vorpommern veröffentlichten Handreichungen zur Ermittlung und Bewertung der allgemeinen sportmotorischen Leistungsfähigkeit und der speziellen sportmotorischen Leistungsfähigkeit in der Leichtathletik in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

(3) Die Ergebnisse der Leistungsermittlung sind durch die Lehrkräfte auszuwerten. Die Auswertung dient als Grundlage für die Förderung der Schülerinnen und Schüler sowie für Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Unterrichtsqualität. Bei allen Formen der Leistungsermittlung ist die Fähigkeit der Schülerinnen und Schüler zur Reflexion und Selbsteinschätzung zu fördern und entsprechend zu berücksichtigen.

(4) Bei Schülerinnen und Schülern mit nachgewiesenen Teilleistungsstörungen oder mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf können geeignete Formen des Nachteilsausgleichs sowie in begründeten Einzelfällen Regelungen zu Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung angewendet werden. Näheres hierzu regeln die Verordnung über die Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung sowie die Verordnung zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, im Rechtschreiben oder im Rechnen.

(5) Offensichtliche oder nachgewiesene Erkrankungen oder Beeinträchtigungen, die nicht dem diagnostischen Verfahren nach Absatz 4 unterliegen, sind bei der Leistungsermittlung und im

begründeten Einzelfall bei der Leistungsbewertung angemessen zu berücksichtigen.

§ 4 Bewertungsgrundlagen

(1) Die Leistungsbewertung der Schülerinnen und Schüler erfolgt gemäß § 62 Absatz 4 des Schulgesetzes in sechs Notenstufen von „sehr gut“ bis „ungenügend“. Die Notenstufe einer Einzelbewertung kann durch die Angabe einer positiven (+) oder einer negativen (-) Tendenz präzisiert werden. In Jahrgangsstufen, in denen noch keine Benotung erfolgt, werden die Schülerinnen und Schüler durch Lernentwicklungsberichte darauf vorbereitet.

(2) An Förderschulen sowie bei Schülerinnen und Schülern mit nachgewiesenen Teilleistungsstörungen oder mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf kann eine verbale Bewertung entsprechend dem jeweiligen Förderschwerpunkt erfolgen. Das Nähere hierzu regelt die Verordnung über die Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung.

(3) Die Bewertung von Leistungsnachweisen erfolgt auf folgender Grundlage:

Erreichte Leistung ab Prozent	Notenstufe	
	in Ziffer	in Wort
96	1	sehr gut
80	2	gut
60	3	befriedigend
40	4	ausreichend
20	5	mangelhaft
0	6	ungenügend

Maßgeblich für das Erreichen der jeweiligen Notenstufe sind ganze Prozentwerte. Eine Rundung findet nicht statt. Bei der Bewertung einer Klassenarbeit mit Punkten erfolgt eine Zuordnung gemäß der Punktetabelle aus Anlage 1.

(4) Die Bewertung von schriftlichen Lernerfolgskontrollen gemäß § 8 erfolgt unter Berücksichtigung von Umfang und Komplexität. Als Orientierung gilt die in Absatz 3 enthaltene Tabelle.

(5) Anlage 2 bildet fächergruppen- und fachspezifische Regelungen ab, die durch das für Bildung zuständige Ministerium erweitert werden können.

§ 5 Klassenarbeiten

(1) Klassenarbeiten sind mit Bezug auf Inhalt und Aufgabenstellung komplex angelegte, schriftlich angefertigte Leistungsnachweise. Sie beziehen sich in der Regel thematisch auf eine Unterrichtseinheit. Sie enthalten Aufgabenstellungen, die anhand der im Unterricht behandelten Inhalte die Kompetenzentwicklung überprüfen, mehrere Anforderungsbereiche umfassen und eigene Transferleistungen der Schülerinnen und Schüler ermöglichen. Die inhaltlichen Schwerpunkte der Klassenarbeit sowie die Kriterien der Leistungsbeurteilung müssen den Schülerinnen und Schülern vor der Arbeit bekannt sein.

(2) Klassenarbeiten sind gleichmäßig über das Schuljahr zu verteilen und mindestens fünf Unterrichtstage zuvor anzukündigen. Verlegungen bereits angekündigter Klassenarbeiten bleiben von dieser Regelung unberührt. An einem Tag soll von einer Schülerin oder einem Schüler nur eine Klassenarbeit geschrieben werden. In einer Woche sollen nicht mehr als zwei Klassenarbeiten geschrieben werden. Am Tag einer Klassenarbeit sollte keine schriftliche Lernerfolgskontrolle durchgeführt werden.

(3) Im Primarbereich sind in der Jahrgangsstufe 4 in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht jeweils drei Klassenarbeiten im Schuljahr zu schreiben. Auch in der dritten Jahrgangsstufe können Klassenarbeiten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht geschrieben werden. Sie sollen einen Zeitrahmen von 30 Minuten, in der Jahrgangsstufe 4 einen Zeitrahmen von 45 Minuten nicht überschreiten. Diktate gehen nicht als Klassenarbeit in die Gesamtbewertung ein.

(4) In der schulartunabhängigen Orientierungsstufe und in den Jahrgangsstufen 7 bis 10, in den Bildungsgängen, die zur Berufsreife oder zur Mittleren Reife führen, sind in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie der Fremdsprache des Pflichtunterrichts jeweils zwei Klassenarbeiten im Schuljahr zu schreiben.

(5) Im Gymnasium und im gymnasialen Bildungsgang sind in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie in den Fremdsprachen des Pflichtunterrichts mindestens drei Klassenarbeiten im Schuljahr zu schreiben. In den Fremdsprachen des Wahlpflichtbereichs im Gymnasium sowie im gymnasialen Bildungsgang können bis zu drei Klassenarbeiten im Schuljahr geschrieben werden. Auf Beschluss der Lehrkräftekonferenz kann im Gymnasium sowie im gymnasialen Bildungsgang in weiteren Fächern jeweils eine Klassenarbeit im Schuljahr geschrieben werden.

(6) Mit Ausnahme von Latein und Griechisch ist in den Fremdsprachen in den Jahrgangsstufen 7 und 8 mindestens eine mündliche Teilleistung Bestandteil einer Klassenarbeit. Spätestens ab Jahrgangsstufe 9 muss eine gleichwertige Leistung auf dem Anforderungsniveau einer Klassenarbeit im Kompetenzbereich Sprechen erbracht werden. Für die Umsetzung gelten die in der Handreichung für die Fremdsprachen definierten fächerspezifischen Regelungen.

(7) In den Jahrgangsstufen 5 und 6 haben Klassenarbeiten einen Zeitumfang von grundsätzlich 45 Minuten, Aufsätze höchstens 90 Minuten. In den Jahrgangsstufen 7 bis 10 beträgt der Zeitumfang für Klassenarbeiten mindestens 45 Minuten, Aufsätze mindestens 90 Minuten.

(8) Zur Vorbereitung auf die zentralen Prüfungen zum Erwerb der Mittleren Reife wird im nichtgymnasialen Bildungsgang spätestens zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 10 in den schriftlichen Prüfungsfächern jeweils eine Klassenarbeit unter Prüfungsbedingungen geschrieben. Diese Klassenarbeit bezieht sich auf mehrere Sachgebiete aus den bis zu diesem Zeitpunkt behandelten Unterrichtseinheiten. Der Zeitumfang dieser Klassenarbeiten orientiert sich am zeitlichen Rahmen einer schriftlichen Prüfungsarbeit.

(9) Haben bei einer Klassenarbeit mehr als die Hälfte der Schülerinnen und Schüler eine Note schlechter als „ausreichend“ erhalten, ist das Gesamtergebnis der Schulleitung unverzüglich anzu-

zeigen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet nach Abwägung aller Umstände, ob die Arbeit gewertet oder wiederholt wird. Im Falle einer Wiederholung der Klassenarbeit kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten die bereits erreichte Note gewertet werden. Die betreffenden Schülerinnen und Schüler nehmen in diesem Fall nicht an der Wiederholung teil.

(10) Klassenarbeiten sollen in der Regel im Primarbereich spätestens nach einer Woche, im übrigen Geltungsbereich spätestens nach zwei Wochen korrigiert zurückgegeben werden. Bei der Korrektur oder bei der Rückgabe der Klassenarbeit ist auf der Grundlage von lernförderlichen Rückmeldungen die richtige oder die angemessene Erfüllung der gestellten Aufgabe darzustellen oder mit der Lerngruppe zu erarbeiten. Die Anfertigung einer schriftlichen Berichtigung liegt im Ermessen der Lehrkraft.

(11) Klassenarbeiten sind mit der Angabe des Leistungsdurchschnitts der Schülerinnen und Schüler zu versehen, die an der jeweiligen Klassenarbeit teilgenommen haben. Die Angabe eines Notenspiegels obliegt dem pädagogischen Ermessen der Lehrkraft. Klassenarbeiten, die im Rahmen von Nachschreibeterminen geschrieben werden, bleiben bei der Ermittlung des Leistungsdurchschnitts und eines möglichen Notenspiegels unberücksichtigt.

(12) Klassenarbeiten können nach Einholen der Unterschrift der Erziehungsberechtigten archiviert oder den Schülerinnen und Schülern gegen Empfangsbekenntnis ausgehändigt werden. Das Empfangsbekenntnis erfolgt auf einem Übergabeprotokoll. Dieses ist den Erziehungsberechtigten an den Elternsprechtagen auf Wunsch zur Kenntnis zu geben. Wenn und soweit keine Rechtsmittel gegen das Jahreszeugnis eingelegt worden sind, kann das Übergabeprotokoll oder können die Klassenarbeiten sechs Wochen nach Beginn des folgenden Schuljahres vernichtet werden.

§ 6 Komplexe Leistungen

(1) Komplexe Leistungen auf dem Anforderungsniveau einer Klassenarbeit können nur in den Fächern erbracht werden, in denen gemäß § 5 Absatz 3 bis 6 und 8 eine Klassenarbeit geschrieben wird. Im Primarbereich sowie in der schulartunabhängigen Orientierungsstufe und in den Jahrgangsstufen 7 bis 10, in den Bildungsgängen, die zur Berufsreife oder zur Mittleren Reife führen, können sie als eine zusätzliche Klassenarbeit in die Bewertung eingehen. Am Gymnasium und im gymnasialen Bildungsgang können sie eine Klassenarbeit ersetzen oder als eine zusätzliche Klassenarbeit in die Bewertung eingehen. Die Regelungen aus § 5 Absatz 2 bis 6 und 8 gelten ebenso für komplexe Leistungen.

(2) Zur Leistungsermittlung können komplexe Leistungen, die eine vertiefte Behandlung eines Lerngegenstandes auf dem Anforderungsniveau einer Klassenarbeit erfordern, erbracht werden. Die Anforderungen an eine komplexe Leistung beziehen sich auf die jeweiligen Rahmenpläne und die Inhalte des laufenden Unterrichts. Sie umfassen die intensive Auseinandersetzung mit fachwissenschaftlichen oder methodischen Fragen ebenso wie kreative, eigenständige Gestaltungsleistungen. Die komplexe Leistung ist als eigenständige Leistung der Schülerinnen und Schüler zu erbringen. Die eigenständige Erbringung ist in geeigneter Form

nachzuweisen. Die Schule legt den Anwendungsbereich zur eigenständigen Nutzung sowie Art und Umfang des Nachweises fest. Es wird auf § 15 Absatz 6 verwiesen.

(3) In komplexen Leistungen können mündliche, schriftliche und praktische Leistungsanteile kombiniert werden. Sie können in Form von Hausarbeiten, Referaten, umfassenden praktischen oder weiteren Leistungen erbracht werden. Eine komplexe Leistung kann auch ein umfassender Beitrag zu einem von einem Bundesland geförderten oder unterstützten Wettbewerb sein.

(4) Komplexe Leistungen auf dem Anforderungsniveau einer Klassenarbeit können von der gesamten Lerngruppe, von Schülergruppen oder von einzelnen Schülerinnen und Schülern erbracht werden. Im Übrigen wird auf Absatz 2 verwiesen.

(5) Sofern die komplexe Leistung nicht ausschließlich in schriftlicher Form erbracht wird, enthält sie mindestens einen schriftlichen Anteil.

(6) Neben der schriftlichen Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse findet ein Gespräch zu inhaltlichen Fragestellungen sowie zur Reflexion des Vorgehens bei der Bearbeitung des gewählten Themas statt. Die Regelungen aus § 5 Absatz 2 sind zu beachten.

(7) Die Gesamtnote der komplexen Leistung setzt sich bis zu 40 Prozent aus den Schülerleistungen nach Absatz 3 einschließlich des schriftlichen Anteils sowie zu mindestens 60 Prozent aus dem Ergebnis des Reflexionsgesprächs zusammen. Die konkrete Gewichtung ist vor Beginn der Leistungserbringung durch die Lehrkraft festzulegen und den Schülerinnen und Schülern bekannt zu geben.

(8) Die Absätze 5 bis 7 betreffen nicht eine komplexe Leistung im Kompetenzbereich Sprechen in den modernen Fremdsprachen.

§ 7 Sonstige Formen der Leistungsermittlung

(1) In allen Unterrichtsfächern sollen fachspezifische sonstige schriftliche, mündliche und gegebenenfalls praktische Leistungen nachgewiesen werden, die entsprechend in die Gesamtbewertung eingehen. Unter Beachtung der fachspezifischen Anforderungen ist auf ein ausgewogenes Verhältnis dieser Leistungsformen zu achten. Schriftliche, mündliche und praktische Leistungen können innerhalb einer Leistungsermittlung kombiniert werden.

(2) Zu den sonstigen Formen der Leistungsermittlung gehören unter anderem:

1. schriftliche Leistungen und schriftliche Lernerfolgskontrollen,
2. mündliche Leistungen,
3. praktische Leistungen,
4. medien- und materialgestützte Lernerfolgskontrollen,
5. Hausarbeiten sowie
6. Leistungen und der Praktikumsbericht innerhalb der Schülerbetriebspraktika/Praxislertage.

(3) Gruppenarbeiten können bewertet werden, wenn der individuelle Leistungsanteil der beteiligten Schülerinnen oder Schüler er-

kennbar ist. Die Bewertung kann sich auf den Prozess der Erstellung und auf das Ergebnis der Gruppenarbeit beziehen.

§ 8

Schriftliche Leistungen und schriftliche Lernerfolgskontrollen

(1) Schriftliche Formen der Leistungsermittlung umfassen alle schriftlichen Leistungen, die nicht in Form von Klassenarbeiten erbracht werden. Dazu zählen neben der schriftlichen Lernerfolgskontrolle unter anderem die Aufbereitung von Materialien, Protokollen, Dokumentationen, Projektskizzen oder Exposés.

(2) Schriftliche Lernerfolgskontrollen unterscheiden sich von Klassenarbeiten durch einen geringeren Umfang und eine geringere Komplexität. In ihnen wird der Lernerfolg der unmittelbar vor diesen liegenden Unterrichtsstunden, einschließlich der damit verbundenen häuslichen Arbeitsaufträge, überprüft. Vor schriftlichen Lernerfolgskontrollen sind hinreichend Übungsphasen vorzusehen. Schriftliche Lernerfolgskontrollen sollen grundsätzlich drei Unterrichtstage zuvor angekündigt werden.

(3) Schriftliche Lernerfolgskontrollen werden in der Regel spätestens zwei Wochen nach der Durchführung, spätestens jedoch vor der Durchführung der nächsten schriftlichen Lernerfolgskontrolle, korrigiert zurückgegeben und inhaltlich ausgewertet. Bei der Korrektur oder bei der Rückgabe werden auf der Grundlage lernförderlicher Rückmeldungen die richtigen oder angemessenen Lösungen dargestellt oder gemeinsam mit der Lerngruppe erarbeitet.

(4) Die Anzahl und die Dauer von schriftlichen Lernerfolgskontrollen orientieren sich am Alter und am Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler, wobei die Dauer grundsätzlich höchstens 30 Minuten beträgt. Auf § 5 Absatz 2 Satz 5 wird verwiesen.

(5) An einem Unterrichtstag, an dem keine Klassenarbeit geschrieben wird, dürfen von einer Schülerin oder einem Schüler höchstens zwei schriftliche Lernerfolgskontrollen erbracht werden. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von diesen Regelungen umgesetzt werden, insbesondere für nachträgliche Leistungsfeststellungen einzelner Schülerinnen und Schüler sowie für verschobene, bereits angekündigte Lernerfolgskontrollen.

§ 9

Mündliche Leistungen

(1) Mündliche Formen der Leistungsermittlung umfassen alle mündlichen Leistungen. Dazu gehören unter anderem die vielfach, fachlich aktive Beteiligung am Unterricht gemäß Absatz 2, mündliche Lernerfolgskontrollen sowie Referate, Präsentationen, Rollenspiele oder die mündliche Darstellung von Ergebnissen aus Einzel- oder Gruppenarbeiten.

(2) Bei kontinuierlicher Leistungsbeobachtung kann eine zusammenfassende Bewertung in regelmäßigen Abständen und nach nachvollziehbaren und nachfolgend benannten, transparenten Kriterien erfolgen. Geht die mündliche Leistung in die Leistungsbewertung ein, ist die Leistungsermittlung zu dokumentieren. Die

Ergebnisse der Leistungsbeobachtung sind den Schülerinnen und Schülern regelmäßig mitzuteilen. Mündliche Beiträge sind in Qualität und Quantität angemessen zu gewichten. Dabei ist vorrangig die inhaltliche Qualität der Beteiligung maßgeblich. Eine ausschließliche quantitative Gewichtung mündlicher Leistungen ist in der fachlichen Leistungsbewertung ausdrücklich ausgeschlossen. Neben den auf Aufforderung erbrachten mündlichen und praktischen Leistungen sind auch von den Schülerinnen und Schülern selbstständig erbrachte Leistungen zu berücksichtigen, die im sinnvollen Zusammenhang mit dem Unterrichtsprozess stehen. Je nach Entwicklungsstand ist der Grad der Komplexität der mündlichen Beiträge zunehmend zu würdigen. Die Schülerinnen oder Schüler sollen in diesem Zusammenhang ausdrücklich zu Anregungen, Zusammenfassungen, weiterführenden Fragen und kritischen Anmerkungen ermuntert werden. Hierzu gehören auch Beiträge, die den eigenen und den gemeinsamen Lernprozess voranbringen, wie das Ausprobieren von Lösungsvorschlägen und Fehleranalysen.

(3) Im ersten oder zweiten Schulhalbjahr vor der Prüfung zur Mittleren Reife kann auf Antrag der Schülerin oder des Schülers eine mündliche Leistungsermittlung auf dem Anforderungsniveau einer mündlichen Prüfung in den mündlichen Prüfungsfächern erfolgen. Über diesen Antrag entscheidet die Fachlehrkraft unter Berücksichtigung der schulorganisatorischen Möglichkeiten. Die mündliche Überprüfung kann auch in einer Gruppe von höchstens drei Schülerinnen und Schülern durchgeführt werden. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass die individuelle Lernleistung des Einzelnen gewahrt bleibt.

§ 10

Praktische Leistungen

(1) Praktische Formen der Leistungsermittlung sind Leistungen, bei denen Kompetenzen durch praktisches Handeln nachgewiesen werden. Dazu zählen unter anderem sportliche, musikalische und darstellende Leistungen, handwerkliche Objekte, Gestaltungsleistungen, das Erstellen künstlerischer Werke, Versuchsvorbereitungen und Versuchsdurchführungen. Der Arbeitsprozess gliedert sich in Planung, Gestaltung und Präsentation. Er kann durch eine schriftliche Dokumentation ergänzt werden.

(2) Bei der Leistungsbewertung können der Einsatz vorgegebener Materialien und Medien, die produktive Verarbeitung bereits erworbener Kenntnisse, individuelle Lösungswege und Ergebnisse sowie Planung, Gestaltung und Präsentation der Arbeit, deren Ausarbeitung und gegebenenfalls auch schriftliche Dokumentationen von Bedeutung sein. Neben inhaltlichen und methodischen Aspekten sind insbesondere Eigenständigkeit, Kreativität, Ausdrucksfähigkeit und Reflexion wesentliche Bewertungskriterien.

(3) Sportmotorische Leistungen zählen zu den praktischen Formen der Leistungsermittlung. Die in Absatz 2 genannten Kriterien finden je nach Bewegungsfeld Anwendung.

(4) Bei praktischen Lernerfolgskontrollen wird der Lernerfolg der unmittelbar vor diesen liegenden Unterrichtsstunden, einschließlich der damit verbundenen häuslichen Arbeitsaufträge, überprüft. Vor diesen Lernerfolgskontrollen sind hinreichende Übungsphasen vorzusehen.

§ 11

Medien- und materialgestützte Lernerfolgskontrolle

(1) Eine medien- und materialgestützte Arbeit ist eine Form der schriftlichen oder mündlichen Leistungsüberprüfung, bei der Schülerinnen und Schüler sich unter Bezugnahme auf vorgegebene Materialien mit einer fachlich relevanten Fragestellung auseinandersetzen. Die Schülerinnen und Schüler sollen die Materialien analysieren, deren Inhalte und Aussagen reflektieren sowie in eine strukturierte, eigenständige Darstellung oder Argumentation einbinden. Dabei sind fachbezogene Kenntnisse, Analysefähigkeit, Urteilsvermögen und ein sicherer Umgang mit medialen Darstellungsformen nachzuweisen. Ziel ist die selbstständige, kritische Auseinandersetzung mit einer Problemstellung auf der Grundlage unterschiedlicher, thematisch bezogener Quellen.

(2) Zur Bearbeitung der Aufgabenstellung können unter anderem analoge oder digitale Nachschlagewerke, persönliche Aufzeichnungen der Schülerinnen und Schüler, Schulbücher, digitale Geräte mit Internetzugang, Software sowie Künstliche Intelligenz-basierte Anwendungen genutzt werden. Die Entscheidung darüber, welche Hilfsmittel für die Erstellung der Arbeit zulässig sind, liegt im Ermessen der Lehrkraft. Dabei können die Schülerinnen und Schüler in diesen Entscheidungsprozess einbezogen werden.

(3) Die Zeitdauer für die Leistungserbringung sollte altersgerecht sein und beträgt in der Regel 30 Minuten.

§ 12

Hausaufgaben und Hausarbeiten

(1) Hausaufgaben dienen zur Übung und zur Festigung des Unterrichtsstoffes sowie zur Vorbereitung neuer Inhalte und sollen in der jeweils folgenden Unterrichtsstunde in die Unterrichtsarbeit einbezogen werden. Bei der Erteilung von Hausaufgaben ist die tatsächliche Belastungssituation der Schülerinnen und Schüler, insbesondere an Tagen mit Nachmittagsunterricht, angemessen zu berücksichtigen. Die Anfertigung der Hausaufgaben ist regelmäßig zu überprüfen.

(2) Hausaufgaben ab der Jahrgangsstufe 4 dürfen nicht alleinige Grundlage für eine Leistungsbewertung sein. Hausaufgaben können über die im Unterricht gezeigten mündlichen Leistungen in die Bewertung mündlicher Leistungen einfließen. Wenn schriftliche Hausaufgaben die Grundlage für weitere in der Schule unter pädagogischer Aufsicht zu erbringende Arbeiten darstellen, ist eine Leistungsbewertung nur dann möglich, wenn eindeutig gewährleistet werden kann, dass eigenständige Leistungen der Schülerinnen und Schüler vorliegen.

(3) Hausarbeiten sind umfassende Leistungen und werden über einen längeren Zeitraum angefertigt. Sie werden durch die Schülerin oder den Schüler eigenständig erbracht. Sofern es sich um eine komplexe Leistung handelt, gelten die Bestimmungen gemäß § 6. Bei der Erteilung von Hausarbeiten ist die tatsächliche, jahrgangsstufenbezogene Belastungssituation, unter anderem die schulinterne Verteilung der Klassenarbeiten und komplexen Leistungen, der Schülerinnen und Schüler angemessen zu berücksichtigen.

(4) Sofern bei der Erstellung von Hausaufgaben und Hausarbeiten externe Hilfen oder Quellen verwendet wurden, sind diese voll-

umfänglich anzugeben und kenntlich zu machen. Dies gilt auch für die Nutzung generativer Anwendungen im Rahmen der Künstlichen Intelligenz.

§ 13

Schülerbetriebspraktikum/Praxislerntag

(1) Der im Rahmen des nach § 7 Absatz 4 des Schulgesetzes durchgeführten Schülerbetriebspraktikums verpflichtend zu erstellende schriftliche Praktikumsbericht ist Bestandteil der Gesamtnote im Fach Arbeit-Wirtschaft-Technik/Berufliche Orientierung. Die Bewertung erfolgt auf Grundlage der curricularen Vorgaben.

(2) Die Leistungsbewertung des Praxislertages erfolgt im Fach Arbeit-Wirtschaft-Technik/Berufliche Orientierung.

§ 14

Bildung der Halbjahres- und Endnoten

(1) Das Halbjahreszeugnis enthält das Ergebnis der bis dahin erreichten Leistungsbewertung. Das Schuljahreszeugnis enthält die abschließende Leistungsbewertung aller Leistungen des Schuljahres.

(2) In allen Fächern sind in jedem Schulhalbjahr mindestens drei Noten für sonstige Leistungen zu erteilen. In epochal unterrichteten Einstundenfächern sind im Schuljahr mindestens drei Noten für sonstige Leistungen nachzuweisen. Im ersten Schulhalbjahr nicht erteilte Noten für sonstige Leistungen, die auf schulorganisatorische, lehrkraftbezogene Umstände oder auf ein kalendarisch kurzes erstes Schulhalbjahr zurückzuführen sind, sollen im zweiten Schulhalbjahr nachgeholt werden. Über Anzahl und Art der nachzuholenden Noten entscheidet die Schulleitung.

(3) Im Primarbereich gehen Klassenarbeiten mit einem Anteil von 30 Prozent in die Gesamtbewertung ein.

(4) In der schulartunabhängigen Orientierungsstufe und in den Jahrgangsstufen 7 bis 10, in den Bildungsgängen, die zur Berufsreife oder zur Mittleren Reife führen, gehen in den Fächern Deutsch, Mathematik und der Fremdsprache des Pflichtunterrichts die Klassenarbeiten im Umfang von 30 Prozent in die Gesamtbewertung ein.

(5) In den Jahrgangsstufen 7 bis 9 gehen im Gymnasium und im gymnasialen Bildungsgang in den Fächern Deutsch, Mathematik und den Fremdsprachen des Pflichtunterrichts die Klassenarbeiten mit einem Anteil von 50 Prozent in die Gesamtbewertung ein. Entsprechendes gilt für die Fremdsprachen Griechisch und Latein im Wahlpflichtbereich der flexiblen Stunden. In den übrigen Fächern gehen Klassenarbeiten mit einem Anteil von einem Drittel in die Gesamtbewertung ein.

(6) In den flexiblen Stunden erbrachte und dokumentierte sonstige Leistungen können auf Beschluss der Lehrkräftekonferenz in die Leistungsbewertung einbezogen werden. Die Bewertung kann einzeln oder kombiniert nach Maßgabe der Absätze 7 bis 10 erfolgen.

(7) Die in den flexiblen Stunden erzielte Note kann einem Unterrichtsfach gemäß der Stundentafelverordnung zugeordnet und bei der abschließenden Leistungsbewertung dieses Unterrichtsfaches

angerechnet werden. Die Zuordnung zum Unterrichtsfach sowie die Thematik des Angebots wird auf dem Zeugnis ausgewiesen.

(8) Die in den flexiblen Stunden erzielte Note kann im Rahmen eines Unterrichtsangebots separat auf dem Zeugnis ausgewiesen werden. Werden im Rahmen von Unterrichtsangeboten mehrere Angebote von der Schülerin oder dem Schüler belegt, ist aus den Jahresnoten dieser Angebote eine Gesamtnote zu bilden. Diese Gesamtnote hat den Wert einer Jahresnote des Pflichtunterrichts. Sie ergibt sich aus dem arithmetischen Mittelwert der in den einzelnen Angeboten erteilten Noten. Die Gesamtnote wird auf dem Zeugnis ausgewiesen.

(9) Wird in den flexiblen Stunden einer Lerngruppe in den Bildungsgängen, die zur Berufsreife oder zur Mittleren Reife führen, eine zweite Fremdsprache gewählt, so wird die Note in dieser Fremdsprache auf dem Zeugnis als Einzelnote ausgewiesen. Schülerinnen und Schüler dieser Lerngruppe, die in den flexiblen Stunden keine Fremdsprache gewählt haben, erhalten aus dem übrigen Angebot der flexiblen Stunden im Umfang von insgesamt drei Unterrichtsstunden eine Gesamtnote nach Absatz 8. Diese Note wird auf dem Zeugnis ausgewiesen.

(10) Wird in den flexiblen Stunden im Gymnasium und im gymnasialen Bildungsgang eine Fremdsprache gewählt, so wird die Note der Fremdsprache auf dem Zeugnis als Einzelnote ausgewiesen.

(11) Gesamtnoten werden auf Grundlage der dezimal ermittelten Notendurchschnitte gebildet. Beträgt die erste Stelle nach dem Komma null bis vier, wird abgerundet. Beträgt die erste Stelle nach dem Komma fünf bis neun, wird aufgerundet. Wenn die erste Stelle nach dem Komma fünf beträgt, kann durch die Lehrkraft unter Berücksichtigung der Lernentwicklung der jeweiligen Schülerin oder des jeweiligen Schülers abgerundet werden.

§ 15

Leistungsverweigerung, Versäumnis, Täuschung und Unregelmäßigkeiten

(1) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Sind Leistungen aus Gründen, die von der Schülerin oder dem Schüler zu vertreten sind, nicht bewertbar oder werden Leistungen verweigert, so können diese als ungenügende Leistung bewertet werden.

(2) Wenn eine Schülerin oder ein Schüler eine angekündigte Leistungsermittlung aufgrund unentschuldigter Fehllens versäumt, so ist dies als Leistungsverweigerung zu behandeln.

(3) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler eine Klassenarbeit aus einem nicht selbst zu vertretenden Grund, muss diese von ihr oder ihm nachgeholt werden. Die Betroffenen und die Fachlehrkraft stimmen gemeinsam die Umsetzung unter Berücksichtigung von § 5 Absatz 2 ab.

(4) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler eine sonstige Leistungsermittlung aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grün-

den, so entscheidet die Lehrkraft über die Notwendigkeit und die Art einer Ersatzleistung.

(5) Hat eine Schülerin oder ein Schüler im begründeten Einzelfall die Mindestanzahl der geforderten Leistungsnachweise nicht erbracht, beschließt die Klassenkonferenz über die Gewichtung der erbrachten Leistungsnachweise zur Ermittlung der Gesamtnote. Sollte die Festsetzung einer Gesamtnote nicht möglich sein, sind die Regelungen aus Nummer 2.5 der Verwaltungsvorschrift Allgemeine Bestimmungen über die Zeugnisse und für die Zeugniserstellung allgemein bildender Schulen anzuwenden.

(6) Wird bei oder nach einer Leistungsermittlung eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch festgestellt, so entscheidet die Lehrkraft, ob

1. die Note „ungenügend“ erteilt,
2. die Wiederholung angeordnet oder
3. die Leistungsermittlung fortgesetzt und teilweise oder ganz bewertet wird.

Alter und Reife der Schülerin oder des Schülers sowie die Schwere des Falles sind dabei zu berücksichtigen. Bei der Nichtangabe von durch Künstliche Intelligenz generierten Inhalten handelt es sich um eine Täuschung über die Autorenschaft. Sofern die Verwendung von Künstlicher Intelligenz explizit ausgeschlossen wurde, gilt die Künstliche Intelligenz als unzulässiges Hilfsmittel und die Nutzung als Täuschungsversuch.

(7) Behindert eine Schülerin oder ein Schüler eine Leistungsermittlung so schwerwiegend, dass ihre ordnungsgemäße Durchführung gefährdet ist, so kann ein Ausschluss von der Leistungsermittlung erfolgen. Die Lehrkraft entscheidet, ob die Leistungsbewertung auf der Grundlage der bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses erbrachten Leistungen erfolgt oder ob der Ausschluss als Leistungsverweigerung gilt.

§ 16

Anlagen

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verordnung.

Artikel 2

Außerkräfttreten

Die Leistungsbewertungsverordnung vom 30. April 2014 (Mittl. bl. BM M-V S. 110), die zuletzt durch die Verordnung vom 6. Mai 2024 (Mittl. bl. BM M-V S. 117) geändert worden ist, sowie die Verwaltungsvorschrift „Leistungsbewertung im Sportunterricht“ vom 7. Juli 2014 (Mittl. bl. BM M-V S. 332, 428) treten mit Ablauf des 31. Juli 2026 außer Kraft.

Artikel 3

Inkräfttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Schwerin, den 8. Juni 2026

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**

Mittl. bl. BM M-V 2026 S. 350

Anlage 1
(zu § 4 Absatz 3)

Punktetabelle zur einheitlichen Leistungsbewertung

Wenn die Bewertung einer Klassenarbeit auf der Grundlage von zu vergebenen Punkten durchgeführt wird, erfolgt die Zuordnung zur jeweiligen Notenstufe durch die folgende Punktetabelle:

Gesamt- punkt- zahl	Notenstufe / zu erreichende Mindestleistung					
	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6
	sehr gut	gut	Befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
	96 Prozent	80 Prozent	60 Prozent	40 Prozent	20 Prozent	0 Prozent
5	5	4	3	2	1	weniger als 1,0
6	6	5	4	2,5	1,5	weniger als 1,5
7	7	6	4,5	3	1,5	weniger als 1,5
8	8	6,5	5	3,5	2	weniger als 2,0
9	9	7,5	5,5	4	2	weniger als 2,0
10	10	8	6	4	2	weniger als 2,0
11	11	9	7	4,5	2,5	weniger als 2,5
12	12	10	7,5	5	2,5	weniger als 2,5
13	12,5	10,5	8	5,5	3	weniger als 3,0
14	13,5	11,5	8,5	6	3	weniger als 3,0
15	14,5	12	9	6	3	weniger als 3,0
16	15,5	13	10	6,5	3,5	weniger als 3,5
17	16,5	14	10,5	7	3,5	weniger als 3,5
18	17,5	14,5	11	7,5	4	weniger als 4,0
19	18,5	15,5	11,5	8	4	weniger als 4,0
20	19,5	16	12	8	4	weniger als 4,0
21	20,5	17	13	8,5	4,5	weniger als 4,5
22	21,5	18	13,5	9	4,5	weniger als 4,5
23	22,5	18,5	14	9,5	5	weniger als 5,0
24	23,5	19,5	14,5	10	5	weniger als 5,0
25	24	20	15	10	5	weniger als 5,0
26	25	21	16	10,5	5,5	weniger als 5,5

Gesamt- punkt- zahl	Notenstufe / zu erreichende Mindestleistung					
	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6
	sehr gut	gut	Befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
	96 Prozent	80 Prozent	60 Prozent	40 Prozent	20 Prozent	0 Prozent
27	26	22	16,5	11	5,5	weniger als 5,5
28	27	22,5	17	11,5	6	weniger als 6,0
29	28	23,5	17,5	12	6	weniger als 6,0
30	29	24	18	12	6	weniger als 6,0
31	30	25	19	12,5	6,5	weniger als 6,5
32	31	26	19,5	13	6,5	weniger als 6,5
33	32	26,5	20	13,5	7	weniger als 7,0
34	33	27,5	20,5	14	7	weniger als 7,0
35	34	28	21	14	7	weniger als 7,0
36	35	29	22	14,5	7,5	weniger als 7,5
37	36	30	22,5	15	7,5	weniger als 7,5
38	36,5	30,5	23	15,5	8	weniger als 8,0
39	37,5	31,5	23,5	16	8	weniger als 8,0
40	38,5	32	24	16	8	weniger als 8,0
41	39,5	33	25	16,5	8,5	weniger als 8,5
42	40,5	34	25,5	17	8,5	weniger als 8,5
43	41,5	34,5	26	17,5	9	weniger als 9,0
44	42,5	35,5	26,5	18	9	weniger als 9,0
45	43,5	36	27	18	9	weniger als 9,0
46	44,5	37	28	18,5	9,5	weniger als 9,5
47	45,5	38	28,5	19	9,5	weniger als 9,5
48	46,5	38,5	29	19,5	10	weniger als 10,0
49	47,5	39,5	29,5	20	10	weniger als 10,0
50	48	40	30	20	10	weniger als 10,0
51	49	41	31	20,5	10,5	weniger als 10,5
52	50	42	31,5	21	10,5	weniger als 10,5
53	51	42,5	32	21,5	11	weniger als 11,0

Gesamt- punkt- zahl	Notenstufe / zu erreichende Mindestleistung					
	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6
	sehr gut	gut	Befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
	96 Prozent	80 Prozent	60 Prozent	40 Prozent	20 Prozent	0 Prozent
54	52	43,5	32,5	22	11	weniger als 11,0
55	53	44	33	22	11	weniger als 11,0
56	54	45	34	22,5	11,5	weniger als 11,5
57	55	46	34,5	23	11,5	weniger als 11,5
58	56	46,5	35	23,5	12	weniger als 12,0
59	57	47,5	35,5	24	12	weniger als 12,0
60	58	48	36	24	12	weniger als 12,0
61	59	49	37	24,5	12,5	weniger als 12,5
62	60	50	37,5	25	12,5	weniger als 12,5
63	60,5	50,5	38	25,5	13	weniger als 13,0
64	61,5	51,5	38,5	26	13	weniger als 13,0
65	62,5	52	39	26	13	weniger als 13,0
66	63,5	53	40	26,5	13,5	weniger als 13,5
67	64,5	54	40,5	27	13,5	weniger als 13,5
68	65,5	54,5	41	27,5	14	weniger als 14,0
69	66,5	55,5	41,5	28	14	weniger als 14,0
70	67,5	56	42	28	14	weniger als 14,0
71	68,5	57	43	28,5	14,5	weniger als 14,5
72	69,5	58	43,5	29	14,5	weniger als 14,5
73	70,5	58,5	44	29,5	15	weniger als 15,0
74	71,5	59,5	44,5	30	15	weniger als 15,0
75	72	60	45	30	15	weniger als 15,0
76	73	61	46	30,5	15,5	weniger als 15,5
77	74	62	46,5	31	15,5	weniger als 15,5
78	75	62,5	47	31,5	16	weniger als 16,0
79	76	63,5	47,5	32	16	weniger als 16,0
80	77	64	48	32	16	weniger als 16,0

Gesamtpunktzahl	Notenstufe / zu erreichende Mindestleistung					
	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6
	sehr gut	gut	Befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
	96 Prozent	80 Prozent	60 Prozent	40 Prozent	20 Prozent	0 Prozent
81	78	65	49	32,5	16,5	weniger als 16,5
82	79	66	49,5	33	16,5	weniger als 16,5
83	80	66,5	50	33,5	17	weniger als 17,0
84	81	67,5	50,5	34	17	weniger als 17,0
85	82	68	51	34	17	weniger als 17,0
86	83	69	52	34,5	17,5	weniger als 17,5
87	84	70	52,5	35	17,5	weniger als 17,5
88	84,5	70,5	53	35,5	18	weniger als 18,0
89	85,5	71,5	53,5	36	18	weniger als 18,0
90	86,5	72	54	36	18	weniger als 18,0
91	87,5	73	55	36,5	18,5	weniger als 18,5
92	88,5	74	55,5	37	18,5	weniger als 18,5
93	89,5	74,5	56	37,5	19	weniger als 19,0
94	90,5	75,5	56,5	38	19	weniger als 19,0
95	91,5	76	57	38	19	weniger als 19,0
96	92,5	77	58	38,5	19,5	weniger als 19,5
97	93,5	78	58,5	39	19,5	weniger als 19,5
98	94,5	78,5	59	39,5	20	weniger als 20,0
99	95,5	79,5	59,5	40	20	weniger als 20,0
100	96	80	60	40	20	weniger als 20,0

Wenn eine Gesamtpunktzahl von mehr als 100 Punkten vergeben wird, ist die Punktetabelle durch die Lehrkraft entsprechend zu erweitern.

Anlage 2 (zu § 4 Absatz 5)

Fächergruppen- und fachspezifische Regelungen

1. Bewertung von Diktaten im Primarbereich
Für die Bewertung von Diktaten im Primarbereich gelten folgende Regelungen:
- 1.1 Anzahl der Wörter bei der Leistungsermittlung in Form eines Diktates

Jahrgangsstufe	Richtwert für die Anzahl der Wörter
3	40 bis 70 Wörter
4	70 bis 100 Wörter

- 1.2 Anzahl der Fehler und Notenstufen

Anzahl der Fehler	Notenstufe	
	in Ziffer	in Wort
0 - 0,5	1	sehr gut
1 - 2,5	2	gut
3 - 5,5	3	befriedigend
6 - 8,5	4	ausreichend
9 - 11,5	5	mangelhaft
ab 12	6	ungenügend

2. Bewertung von Übersetzungsleistungen in Latein und Griechisch
Bei der Bewertung von Übersetzungsleistungen in Latein und Griechisch kann die Lehrkraft zwischen der Positiv- und der Negativkorrektur wählen.
- 2.1 Für die Zuordnung einer Leistung nach der Positivkorrektur gelten in der Regel folgende Prozentwerte:

Prozentwert der erreichten Bewertungseinheiten ab	Notenstufe		Note mit Tendenz
	in Ziffer	in Wort	
	1	sehr gut	1+
			1
90			1-
	2	gut	2+
			2
80			2-
	3	befriedigend	3+
			3
70			3-
	4	ausreichend	4+
63			4
60			4-
	5	mangelhaft	5+
			5
45			5-
0	6	ungenügend	6

Die Zuordnung innerhalb einer Notenstufe zu einer Note mit Tendenz oder zu Notenpunkten erfolgt durch die Lehrkraft in Abhängigkeit von der Aufgabenstellung und vom Übersetzungstext. Die Anforderungen sind der jeweiligen Jahrgangsstufe anzupassen.

2.2 Für die Negativkorrektur gilt die folgende Regelung:

Eine Übersetzung soll in der Regel nicht mehr mit der Notenstufe „ausreichend“ bewertet werden, wenn sie bezogen auf je hundert Wörter des Übersetzungstextes mehr als zwölf ganze Fehler enthält. Die Fehlerzahl oberhalb der Notenstufe „ausreichend“ soll den einzelnen Notenstufen entsprechend der folgenden Tabelle linear zugeordnet werden.

Fehlerquote	Notenstufe	
	in Ziffer	in Wort
bis circa 3 Prozent der Wortzahl	1	sehr gut
bis circa 6 Prozent der Wortzahl	2	gut
bis circa 9 Prozent der Wortzahl	3	befriedigend
bis circa 12 Prozent der Wortzahl	4	ausreichend
bis circa 18 Prozent der Wortzahl	5	Mangelhaft

Verordnung zur Neuregelung der Versetzung, Kurseinstufung und des Wechsels des Bildungsganges an den allgemein bildenden Schulen

Vom 18. Juni 2026

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung verordnet aufgrund des § 34 Absatz 9 Nummer 1 und des § 69 Nummer 4, 5, 8 und 9 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 12. Februar 2026 (GVOBl. M-V S. 74) geändert worden ist:

Artikel 1 Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsganges an den allgemein bildenden Schulen (Versetzungsvorordnung – VersVO)

§ 1 Begriffsbestimmung

(1) Die Versetzung ist die durch Beschluss der Klassenkonferenz ausgesprochene Zuweisung einer Schülerin oder eines Schülers in die nächsthöhere Jahrgangsstufe. Zuständig für Versetzungsentscheidungen ist die Klassenkonferenz nach § 78 Absatz 5 des Schulgesetzes. Das Verfahren richtet sich nach § 75 des Schulgesetzes.

(2) Versetzungen und Nichtversetzungen sind pädagogische Entscheidungen, die den Bildungsweg der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers mit seinem geistigen Wachstum in Übereinstimmung halten und eine den Unterrichtszielen der jeweiligen Schulart gemäße Leistungsfähigkeit in den folgenden Jahrgangsstufen sichern sollen.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

(1) In die Entscheidung über die Frage, ob von der Schülerin oder dem Schüler eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Jahrgangsstufe erwartet werden kann, sind neben den gezeigten Leistungen auch solche Umstände einzubeziehen, die sich auf das Lernverhalten und Leistungsvermögen der Schülerin oder des Schülers auswirken. Außergewöhnliche Bedingungen, insbesondere Schulwechsel, längere Krankheit, ungünstige häusliche Verhältnisse, längerer Unterrichtsausfall oder Lehrkraftwechsel, sind zu berücksichtigen. Bei der Beurteilung der Lernentwicklung sind Umstände einzubeziehen, die im laufenden Schuljahr noch nicht berücksichtigt worden sind, auch ein Notenausgleich sowie die Vorschrift des § 19 Absatz 1 Satz 5 des Schulgesetzes werden in die Entscheidung über die Versetzung einbezogen. Die Nichtversetzung einer Schülerin oder eines Schülers aufgrund nur einer mangelhaften Zeugnisnote ist in jedem Falle im Protokoll der Klassenkonferenz ausführlich zu begründen.

(2) Die Noten in Fächern, in denen während des Schuljahres nur ein Halbjahr unterrichtet wurde, sind in die Versetzungsentscheidung einzubeziehen. Hierauf sind die Schülerinnen und Schüler der betreffenden Klasse und ihre Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres hinzuweisen.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler kann gemäß § 64 Absatz 3 des Schulgesetzes freiwillig mit Zustimmung der Klassenkonferenz

eine Jahrgangsstufe überspringen. Dies gilt insbesondere, wenn eine Schülerin oder ein Schüler in ihrer oder seiner Leistungsfähigkeit den Klassendurchschnitt weit überragt und dadurch zu erwarten ist, dass sie oder er den Anforderungen der nächsthöheren Jahrgangsstufe gewachsen ist und dort besser gefördert werden kann. Das Überspringen kann zum Schulhalbjahr oder zum Schuljahresende erfolgen. Der schriftliche Antrag ist durch die Erziehungsberechtigten bis einschließlich 15. Dezember oder bis einschließlich 15. Mai des laufenden Schuljahres bei der Schule zu stellen.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler kann gemäß § 64 Absatz 3 des Schulgesetzes mit Zustimmung der Klassenkonferenz eine Jahrgangsstufe freiwillig zurücktreten. Der schriftliche Antrag der Erziehungsberechtigten ist bis einschließlich 15. Mai des laufenden Schuljahres bei der Schule zu stellen. In Ausnahmefällen kann ein entsprechender Antrag bis einschließlich 15. Dezember eines laufenden Schuljahres gestellt und genehmigt werden. Bei freiwilligem Rücktritt erfolgt am Ende des wiederholten Schuljahres eine neue Versetzungsentscheidung. Die Schülerin oder der Schüler muss in dem wiederholten Schuljahr alle Versetzungsvoraussetzungen erneut erreichen.

§ 3 Unterrichtung bei Gefährdung der Versetzung

(1) Erscheint die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet, so sind die Erziehungsberechtigten, unter Verwendung der Anlagen 1 oder 2, so rechtzeitig wie möglich davon zu unterrichten und zu den Möglichkeiten der schulischen und außerschulischen individuellen Förderung zu beraten. Die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers erscheint gefährdet, wenn zu einem Stichtag der Notendurchschnitt in einem oder mehreren Fächern 4,5 oder schlechter ist. Die Möglichkeit zur Gewährung eines Notenausgleiches gemäß §§ 7 und 11 ist hierbei zu berücksichtigen.

(2) Die Information zur Versetzungsgefährdung erfolgt bei epochalem Unterricht im ersten Schulhalbjahr bis zum Ablauf des 30. November, ansonsten bis zum Ablauf des 30. April des laufenden Schuljahres. Die Mitteilung erfolgt schriftlich auf der Grundlage der Notenübersicht gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 der Leistungsbeurteilungsverordnung.

(3) Spätestens zum Ablauf des 15. März eines jeden Schuljahres führt die Klassenleitung ein obligatorisches Beratungsgespräch mit Schülerinnen und Schülern sowie ihren Erziehungsberechtigten durch. Inhalt des Beratungsgesprächs sind der erreichte Leistungsstand, die Lernentwicklung sowie das Arbeits- und Sozialverhalten. Grundlage dieses Beratungsgesprächs bildet eine aktuelle Notenübersicht der Schülerin oder des Schülers. Hierfür ist eine Kopie aus dem Notenbuch oder ein Ausdruck aus dem in der

jeweiligen Schule verwendeten digitalen Notensystem ausreichend. In der Jahrgangsstufe 6 kann das Beratungsgespräch zu der Schullaufbahnpflicht mit dem obligatorischen Beratungsgespräch verbunden werden. Dieses ist dann rechtzeitig vor der Schullaufbahnpflicht durchzuführen. Anlassbezogen kann die Klassenleitung darüberhinausgehend im Laufe des Schuljahres weitere Beratungsgespräche durchführen. Die Beratungsgespräche sind gemäß der Anlage 3 zu dieser Verordnung zu protokollieren.

§ 4

Versetzung an der Grundschule

(1) In der Schuleingangsphase entscheidet die Klassenkonferenz am Ende jeder Jahrgangsstufe über die Dauer des Besuchs der Schuleingangsphase.

(2) Die Schülerinnen und Schüler werden in die Jahrgangsstufe 4 durch Versetzungsbeschluss am Ende des Schuljahres versetzt. Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn die Leistungen in den einzelnen Fächern mindestens mit ausreichend bewertet sind. Bei mangelhafter Jahresleistung in einem Fach wird eine Schülerin oder ein Schüler versetzt. § 2 Absatz 1 bleibt unberührt. Eine nicht ausreichende Leistung in den Fächern Fremdsprache, Religion, Philosophieren mit Kindern, Sport, Ästhetische Bildung (Kunst/Musik/Werke/Theater) bleibt bei der Versetzungsentcheidung unberücksichtigt.

(3) Am Ende des vierten Schuljahres wird die Schülerin oder der Schüler durch Versetzungsbeschluss in die Jahrgangsstufe 5 der schulartunabhängigen Orientierungsstufe versetzt.

(4) Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler am Ende der Jahrgangsstufe 4 nicht ausreichende Leistungen im Fach Mathematik oder im Fach Deutsch, wird sie oder er nicht in die Jahrgangsstufe 5 versetzt.

(5) Wird eine Schülerin oder ein Schüler der Jahrgangsstufe 4 wiederholt nicht in die Jahrgangsstufe 5 versetzt, wird für die Betreffende oder den Betreffenden zwingend eine Diagnostik nach den Regelungen der Verordnung über die Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung veranlasst. Der Wechsel in die Lerngruppe Lernen wird geprüft. Hat eine Schülerin oder ein Schüler der Jahrgangsstufe 4 bereits die Jahrgangsstufe 3 wiederholt, wird eine Diagnostik bereits zwingend bei der erstmaligen Nichtversetzung in die Jahrgangsstufe 5 veranlasst und der Wechsel in die Lerngruppe Lernen geprüft.

§ 5

Versetzung an der Regionalen Schule

Die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers in die Jahrgangsstufen 6 bis 9 erfolgt, wenn sie oder er in höchstens zwei Fächern nicht ausreichende Leistungen erzielt hat und hierfür der Notenausgleich gemäß § 7 zur Anwendung kommt. § 2 Absatz 1 bleibt davon unberührt.

§ 6

Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 der Regionalen Schule

(1) Die Versetzung erfolgt für Schülerinnen und Schüler, die durchgängig die erste Fremdsprache belegt haben, wenn sie in den Fächern, in denen sie auf der Anspruchsebene der Berufsreife unterrichtet wurden, mindestens befriedigende Leistungen aufweisen sowie in allen anderen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielen. Die Versetzung erfolgt auch, wenn eine mangelhafte Leistung in einem nicht differenziert unterrichteten Fach vorliegt, die gemäß § 7 ausgeglichen werden muss.

(2) Mit der Versetzung erhält die Schülerin oder der Schüler ein Zeugnis über die Berufsreife.

§ 7

Notenausgleich an der Regionalen Schule

(1) In den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache können mangelhafte Leistungen nur untereinander ausgeglichen werden. Ungenügende Leistungen in diesen Fächern können nicht ausgeglichen werden.

(2) Die Noten können, auch unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Anspruchsebenen, wie folgt ausgeglichen werden:

1. eine mangelhafte Leistung auf der Anspruchsebene der Berufsreife (BR-Niveau) durch eine ausreichende Leistung auf der Anspruchsebene der Mittleren Reife (MR-Niveau) oder durch eine ausreichende Leistung in einem undifferenziert unterrichteten Fach oder durch eine befriedigende Leistung auf BR-Niveau,
2. eine ungenügende Leistung auf BR-Niveau durch eine gute Leistung auf MR-Niveau oder durch eine gute Leistung in einem undifferenziert unterrichteten Fach oder durch eine sehr gute oder zwei gute Leistungen auf BR-Niveau,
3. eine mangelhafte Leistung auf MR-Niveau oder in einem undifferenziert unterrichteten Fach durch eine befriedigende Leistung auf MR-Niveau oder durch eine befriedigende Leistung in einem undifferenziert unterrichteten Fach oder durch eine gute Leistung auf BR-Niveau und
4. eine ungenügende Leistung auf MR-Niveau oder in einem undifferenziert unterrichteten Fach durch eine sehr gute oder zwei gute Leistungen auf MR-Niveau oder eine sehr gute oder zwei gute Leistungen in undifferenziert unterrichteten Fächern oder durch zwei sehr gute Leistungen auf BR-Niveau.

Zwischen Noten auf unterschiedlichen Anspruchsebenen erfolgt keine Umrechnung. Die Noten werden mit der entsprechenden Anspruchsebene auf allen Zeugnissen ausgewiesen.

(3) In demselben Fach soll in aufeinanderfolgenden Jahrgangsstufen ein Notenausgleich in der Regel nicht gewährt werden. Ein Abweichen vom Regelfall bedarf einer ausführlichen Begründung.

§ 8**Wechsel des Bildungsganges**

(1) Weist das Jahreszeugnis in den Fächern Deutsch, Mathematik und beiden Fremdsprachen einen Notendurchschnitt von 2,5 oder besser auf, so können Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 7 und 8 mit Zustimmung der Klassenkonferenz der abgebenden Schule in die nächsthöhere Jahrgangsstufe des gymnasialen Bildungsganges übergehen.

(2) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 der Regionalen Schule erwerben durch die Mittlere Reife die Berechtigung zum Übergang in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe. Näheres regelt die Schulabschlussverordnung.

(3) Der Wechsel einer Schülerin oder eines Schülers aus dem gymnasialen Bildungsgang in einen nichtgymnasialen Bildungsgang einer Regionalen Schule ist ausschließlich zum Schuljahresende möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Wechsel zum Schulhalbjahr erfolgen. Hier ist durch die aufnehmende Schule sicherzustellen, dass in dem zweiten Schulhalbjahr eine ausreichende Anzahl an Noten erworben wird, so dass sich hieraus Endjahresnoten bilden lassen. Die im ersten Schulhalbjahr erworbenen Noten in dem gymnasialen Bildungsgang bleiben bei der Gesamtnotenbildung unberücksichtigt.

(4) Ein Wechsel aus der Jahrgangsstufe 10 des gymnasialen Bildungsganges in die Jahrgangsstufe 10 des nichtgymnasialen Bildungsganges zum Schulhalbjahr ist ausgeschlossen.

§ 9**Versetzung am Gymnasium im Erprobungsjahr**

(1) Schülerinnen und Schüler im Erprobungsjahr werden in die Jahrgangsstufe 8 des Gymnasiums versetzt, wenn sie in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erreicht haben.

(2) Schülerinnen und Schüler im Erprobungsjahr verlassen den gymnasialen Bildungsgang und wechseln an eine Regionale Schule oder in einen nichtgymnasialen Bildungsgang an einer Kooperativen oder Integrierten Gesamtschule, wenn in höchstens einem Fach eine mangelhafte Leistung vorliegt, die gemäß § 11 ausgeglichen werden kann. In den Fächern Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache ist ein Notenausgleich ausgeschlossen.

(3) Schülerinnen und Schüler im Erprobungsjahr, die den gymnasialen Bildungsgang gemäß den Regelungen des Absatzes 2 verlassen, werden in die Jahrgangsstufe 8 der Regionalen Schule oder eines nichtgymnasialen Bildungsganges einer Kooperativen oder Integrierten Gesamtschule versetzt, wenn sie die Voraussetzungen gemäß § 5 erfüllen. Schülerinnen und Schüler, die den gymnasialen Bildungsgang gemäß den Regelungen des Absatzes 2 verlassen und die Versetzungsvoraussetzungen gemäß § 5 nicht erfüllen, wiederholen die Jahrgangsstufe 7 an einer Regionalen Schule oder in einem nichtgymnasialen Bildungsgang an einer Kooperativen oder Integrierten Gesamtschule.

(4) Für Schülerinnen und Schüler im Erprobungsjahr ist ein freiwilliger Rücktritt gemäß § 64 Absatz 3 des Schulgesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 4 ausgeschlossen.

§ 10**Versetzung am Gymnasium**

(1) Die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers in die Jahrgangsstufen 8 bis 11 erfolgt, wenn in höchstens einem Fach eine mangelhafte Leistung vorliegt und hierfür der Notenausgleich gemäß § 11 zur Anwendung kommt. In den Fächern Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache ist ein Notenausgleich ausgeschlossen. § 2 Absatz 1 bleibt von dieser Regelung unberührt.

(2) In den Fällen des § 56 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und des § 64 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie des § 66 Absatz 2 des Schulgesetzes wird eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der ihre oder seine Schulpflicht noch nicht erfüllt hat, in die nächsthöhere Jahrgangsstufe einer allgemein bildenden weiterführenden Schule außerhalb des gymnasialen Bildungsganges versetzt.

§ 11**Notenausgleich am Gymnasium**

(1) Die Note „ungenügend“ kann nicht ausgeglichen werden.

(2) Die Note „mangelhaft“ kann nur durch eine mindestens befriedigende Note in einem anderen Fach ausgeglichen werden. In den Fächern Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache ist ein Notenausgleich ausgeschlossen.

(3) In demselben Fach kann in aufeinanderfolgenden Jahrgangsstufen ein Notenausgleich nicht gewährt werden.

§ 12**Versetzung an der Kooperativen Gesamtschule**

Für die Bildungsgänge innerhalb der Kooperativen Gesamtschulen gelten die Versetzungsbestimmungen der jeweiligen Schulart entsprechend.

§ 13**Einstufung an der Integrierten Gesamtschule**

(1) Ab der Jahrgangsstufe 7 erfolgt die Einstufung der Schülerinnen und Schüler in Anspruchsebenen sowie im Falle äußerer Fachleistungsdifferenzierung in entsprechende Kurse:

1. obere Anspruchsebene (Gymnasialkurs),
2. mittlere Anspruchsebene (Erweiterungskurs) und
3. untere Anspruchsebene (Basiskurs).

(2) Bei nicht ausreichenden Leistungen in der oberen Anspruchsebene erfolgt die Umstufung in die nächstniedrigere Anspruchsebene.

(3) Bei mindestens guten Leistungen in einer niedrigeren Anspruchsebene erfolgt die Umstufung in die nächsthöhere Anspruchsebene, wenn aufgrund des Leistungsstandes und der Lernhaltung eine bessere Förderung der Schülerin oder des Schülers in dieser Anspruchsebene erwartet werden kann.

(4) Bei Differenzierung auf zwei Anspruchsebenen erfolgt die Einstufung in eine obere und eine untere Anspruchsebene. Dazu werden die mittlere und untere Anspruchsebene im Sinne von Absatz 1 zusammengefasst.

(5) Ein- und Umstufungen erfolgen ausschließlich am Ende eines Schuljahres.

§ 14

Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe an der Integrierten Gesamtschule

(1) Die Versetzung erfolgt, wenn Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 9 durchgängig die erste Fremdsprache belegt und die Voraussetzungen nach den Absätzen 2 und 3 erfüllt haben.

(2) Bei Fachleistungsdifferenzierung auf zwei oder drei Anspruchsebenen und Teilnahme am Unterricht in mindestens vier Fächern auf oberer Anspruchsebene, zu denen mindestens drei der Fächer Deutsch, Mathematik, eine der Naturwissenschaften Biologie, Chemie oder Physik und eine fortgeführte Fremdsprache oder Unterricht in klasseninternen Lerngruppen mit entsprechender Einstufung gehören, gelten in den Fächern der oberen Anspruchsebene die Regelungen des § 10. In den oben genannten Fächern, die nicht auf oberem Anspruchsniveau unterrichtet wurden, müssen mindestens befriedigende Noten auf mittlerer Anspruchsebene erreicht werden. In den Fächern der mittleren Anspruchsebene und in den ohne Fachleistungsdifferenzierung geführten abschlussrelevanten Fächern müssen im Durchschnitt aller dieser Fächer mindestens befriedigende Leistungen erbracht werden. In den Fächern der unteren Anspruchsebene müssen im Durchschnitt mindestens gute Leistungen erbracht werden.

(3) Die Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe erfolgt, wenn Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 9 auf der mittleren Anspruchsebene unter Berücksichtigung ihrer Leistungsentwicklung erwarten lassen, den Anforderungen der gymnasialen Oberstufe gewachsen zu sein. Voraussetzung ist, dass in den Fächern Deutsch, Mathematik und einer fortgeführten Fremdsprache mindestens befriedigende Leistungen sowie in den übrigen Fächern im Durchschnitt mindestens ausreichende Leistungen erreicht wurden. § 2 Absatz 1 bleibt unberührt. Wurde eine zweite Fremdsprache nicht durchgängig belegt, kann die Versetzung erfolgen, wenn die Schule den Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse durch das Angebot einer neu beginnenden Fremdsprache sicherstellt.

Artikel 2

Außerkräfttreten

Die Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsganges an den allgemein bildenden Schulen vom 1. Juli 2012 (Mittl.bl. BM M-V S. 507), die zuletzt durch die Verordnung vom 11. November 2024 (Mittl.bl. BM M-V S. 306) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Juli 2026 außer Kraft.

Artikel 3

Inkräfttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Schwerin, den 18. Juni 2026

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesförderung**

**In Vertretung
Tom Scheidung**

Mittl.bl. BM M-V 2026 S. 362

Anlage 1
(zu § 3 Absatz 1 Satz 1)

Anschrift der Schule

Postanschrift

Mitteilung über die Gefährdung der Versetzung

Sehr geehrte/geehrter Frau/Herr/Familie ...,

ich möchte Sie heute über den besorgniserregenden Leistungsstand Ihres Kindes ... informieren.

Der derzeitige Notenschnitt Ihres Kindes beträgt in dem folgenden Fach/in den folgenden Fächern 4,5 oder schlechter:

Fach	Notenschnitt

Die Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe ist nach vorliegendem Leistungsstand gefährdet. Nur durch eine Leistungsverbesserung wird eine Versetzung möglich.

Bitte unterstützen Sie Ihr Kind insbesondere beim Lernen in dem oben genannten Fach/in den oben genannten Fächern.

Mit freundlichen Grüßen

Anschrift der Schule

Postanschrift

Mitteilung über die Gefährdung der Versetzung – Notenausgleich

Sehr geehrte/geehrter Frau/Herr/Familie ...,

ich möchte Sie heute über den besorgniserregenden Leistungsstand Ihres Kindes ... informieren.

Der derzeitige Notenschnitt Ihres Kindes beträgt in dem folgenden Fach/in den folgenden Fächern 4,5 oder schlechter:

Fach	Notenschnitt

Die Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe ist nach vorliegendem Leistungsstand gefährdet. Nur durch eine Leistungsverbesserung oder einen Notenausgleich wird eine Versetzung möglich.

Bitte unterstützen Sie Ihr Kind insbesondere beim Lernen in dem oben genannten Fach/in den oben genannten Fächern.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 3
(zu § 3 Absatz 3 Satz 8)

Name der Schule/Schulart(en)/Schulort

Beratungsgespräch

über den Leistungsstand, die Lernentwicklung sowie das Arbeits- und Sozialverhalten

(Datum)

Name, Vorname der Schülerin/des Schülers

geboren am

Klasse

Leistungsstand und Lernentwicklung: _____

Arbeits- und Sozialverhalten:

Fleiß: _____

Zuverlässigkeit: _____

Umgangsformen: _____

Teamfähigkeit: _____

Bemerkungen/Festlegungen*

Ort, Datum

SCHULSTEMPEL

Klassenleitung

Erziehungsberechtigte

Schülerin/Schüler

** bei Bedarf ausfüllen, ansonsten entwerfen*

Elfte Verordnung zur Änderung der Privatschulverordnung

Vom 18. Juni 2026

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung verordnet aufgrund des § 128a Satz 4 und des § 131 Nummer 1 und 5 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 12. Februar 2026 (GVOBl. M-V S. 74) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bildungsausschuss des Landtages:

Artikel 1 Änderung der Privatschulverordnung

Die Privatschulverordnung vom 2. Juni 2010 (Mittl.bl. BM M-V S. 486), die zuletzt durch die Verordnung vom 1. August 2025 (Mittl.bl. BM M-V S. 134) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Anträge auf Errichtung und Erweiterung einer Ersatzschule sind bis zum 31. August des jeweiligen Vorjahres zum kommenden Schuljahr zu stellen. Entscheidend zur Fristwahrung ist das Datum des Eingangs bei dem für Bildung zuständigen Ministerium.“

b) In Absatz 3 wird die Angabe „Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Angabe „Das für Bildung zuständige Ministerium“ ersetzt.

2. In § 2 wird die Angabe „dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Angabe „dem für Bildung zuständigen Ministerium“ ersetzt.

3. In § 4 Absatz 3 wird die Angabe „dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Angabe „dem für Bildung zuständigen Ministerium“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Angabe „bei dem für Bildung zuständigen Ministerium“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Angabe „Dem für Bildung zuständigen Ministerium“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Angabe „bei dem für Bildung zuständigen Ministerium“ ersetzt.

5. In § 7 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Angabe „das für Bildung zuständige Ministerium“ ersetzt.

6. Nach § 7i wird der folgende § 7j eingefügt:

„§ 7j

Anpassung der Kostensätze gemäß § 128a Satz 2 und 3 des Schulgesetzes für den Bewilligungszeitraum Schuljahr 2026/2027, Gewährung eines Versorgungszuschlags gemäß § 143 Absatz 11 des Schulgesetzes

(1) Der Schülerkostensatz im Bewilligungszeitraum 2026/2027 beträgt für das Schuljahr für

Beträge in Euro

1. Schülerinnen und Schüler an Grundschulen	5 492,39
2. Schülerinnen und Schüler der Orientierungsstufe	6 012,95
3. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 7 bis 10 an Regionalen Schulen	5 969,54
4. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 12/13 an Gesamtschulen	6 112,15
5. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 12/13 an Gymnasien	6 691,35
6. Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	24 900,45
7. Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	24 491,80
8. Schülerinnen und Schüler an folgenden beruflichen Bildungsgängen:	
a) Berufsvorbereitungsjahr Aussiedlerinnen und Aussiedler/Ausländerinnen und Ausländer	10 585,99
b) Berufsschule	2 629,05
c) Kinderpflege	5 759,81
d) Masseurin und medizinische Bademeisterin/ Masseur und medizinischer Bademeister	7 224,23
e) Kranken- und Altenpflegehilfe 1. Jahr	6 873,58
Kranken- und Altenpflegehilfe 2. Jahr	2 552,68
f) Wirtschaft (kaufmännische Assistenz) 1. und 2. Jahr	6 956,60

g) Gewerbe (technische Assistenz, Kosmetik) 1. und 2. Jahr	7 698,80	Nummer 4	in Höhe von 85,68 Euro,
		Nummer 5	in Höhe von 103,94 Euro,
h) biologisch-technische Assistenz	7 609,05	Nummer 6	in Höhe von 156,64 Euro,
i) Schauspiel 1. bis 3. Jahr	31 730,09	Nummer 7	in Höhe von 156,64 Euro und
Schauspiel 4. Jahr	3 675,86	Nummer 8 Buchstabe a bis w jeweils	in Höhe von 30,77 Euro.
j) Physiotherapie	7 317,83	(3) Der Förderbedarfssatz für das Schuljahr 2026/2027 beträgt für	
k) Diätassistentz	7 298,98		
l) Ergotherapie	6 802,23	Beträge in Euro	
m) Logopädie	15 006,06	1. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht – Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	2 234,75
n) pharmazeutisch-technische Assistenz	9 781,85		
o) medizinische Dokumentation	5 080,42	2. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht – Förderschwerpunkt Sehen	1 983,84
p) Podologie (Vollzeit)	7 030,15		
Podologie (Teilzeit)	3 515,07	3. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht – Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	2 702,19
q) Familienpflege	4 930,10		
r) staatlich geprüfte Sozialassistentin/ staatlich geprüfter Sozialassistent	6 075,71	4. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht – Förderschwerpunkt Lernen	2 680,19
s) Technik, Wirtschaft (Teilzeit)	4 271,80		
t) staatlich anerkannte Erzieherin/staatlich anerkannter Erzieher	6 075,71	5. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht – Förderschwerpunkt Sprache	2 523,55
u) staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin/ staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger	6 075,71	6. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht – Förderschwerpunkt Hören	1 961,22
v) Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter	4 787,84		
w) staatlich anerkannte Erzieherin für 0- bis 10-Jährige/ staatlich anerkannter Erzieher für 0- bis 10-Jährige	6 545,45.	7. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht – Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	5 969,50
In den Schülerkostensätzen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 5 sind die Kosten einer inklusiven Beschulung enthalten.		8. die Teilleistungsstörungen	487,36
		9. den sonderpädagogischen Förderbedarf – Einzelunterricht bei Verhaltensstörung	4 304,37
		10. das pädagogische Angebot der Hochbegabtenförderung	802,76
(2) Zuzüglich zu den Schülerkostensätzen nach Absatz 1 sind bei der Berechnung der Finanzhilfe die Versorgungszuschläge nach § 143 Absatz 11 des Schulgesetzes zu berücksichtigen. Diese sind gemäß § 143 Absatz 11 des Schulgesetzes für die Schularten und Bildungsgänge nach Absatz 1 wie folgt anzuwenden:		11. das pädagogische Angebot der Ganztagschule	411,15
Nummer 1	in Höhe von 55,51 Euro,	12. das pädagogische Angebot der Sportgymnasien	967,51
Nummer 2	in Höhe von 57,83 Euro,	13. das pädagogische Angebot der Musikgymnasien	1 668,25.“
Nummer 3	in Höhe von 57,83 Euro,		

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Schwerin, den 18. Juni 2026

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesförderung**

**In Vertretung
Tom Scheidung**

Mittl.bl. BM M-V 2026 S. 369

